



LANDESJAGDGESETZ RHEINLAND-PFALZ IN KRAFT

# Knackpunkte

Die Jäger in Rheinland-Pfalz müssen sich mit etlichen neuen Vorschriften und Regelungen befassen – was kommt auf sie zu?

Foto: Erich Marek

**Autor:** Klaus Nieding

**N**un ist es in Kraft – das reformierte Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJagdG RP). Mit einer Ausnahme: Die neue Vorschrift des § 31 über die Abschussregelung, die aufgrund des laufenden Jagdjahres erst zum 1. Januar 2011 in Kraft tritt. Viele rheinland-pfälzische Jägerinnen und Jäger fragen sich, was sich in der Praxis nun ändert. Im Folgenden sollen daher überblickartig die wesentlichen Neuregelungen angesprochen werden, wobei auf aus Sicht der täglichen Jagdpraxis positive wie auch negative Auswirkungen hingewiesen wird.

Wie ein roter Faden zieht sich durch das Gesetz das Gebot, (jedwede) Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild, insbesondere Wildschäden, zu vermeiden (vg. z.B. § 2 Ziff. 4. „Gesetzeszweck“, § 3 Abs. 2 S. 2 „Inhalt des Jagdrechts“, § 14 Abs. 4 S. 3, Abs. 8 „Jagdrecht“, § 31 „Abschussregelung“, §§ 37-43 „Wild- und Jagdschaden“, indirekt wohl auch in § 16 Abs. 1 S. 6 „Jagderlaubnisse“). Inwieweit die vorstehenden Regelungen – einzeln oder im Zusammenspiel – in der weiteren juristischen Praxis dahin-

gehend ausgelegt werden, dass jeglicher Wildschaden zu vermeiden ist, bleibt abzuwarten.

Diesbezüglich kann man sich durchaus auf den Standpunkt stellen, dass das Gesetz selbst a.a.O. jeweils nur davon spricht, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, vermieden werden „sollen“. In diesem Zusammenhang ist die verfassungsrechtliche Grenze des Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz zu beachten, wonach Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem

Oben: Für Rot-, Dam- und Muffelwild gibt es weiter Bewirtschaftungsbezirke. Doch junge Hirsche dürfen außerhalb nicht erlegt werden.

**Nieding:** Wildschaden in einer gewissen Mindestgröße ist keine „Beeinträchtigung“ einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Wenn es gesellschaftlicher Konsens in der Bundesrepublik Deutschland ist, dass frei lebende Wildtiere existieren sollen, dann muss im Rahmen dieser Begrenzung des Eigentumsrechts auch ein gewisser Wildschaden in Kauf genommen werden – oder um es anders auszudrücken, dann ist Wildschaden in einer gewissen Mindestgröße eben keine „Beeinträchtigung“ einer ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung.

### DULDUNG VON HEGEMASSNAHMEN

Positive wie negative jagdpraktische Auswirkungen haben die Bestimmungen über die Duldungspflicht der Grundeigentümer hinsichtlich Hegemaßnahmen (§ 4) und Jagdeinrichtungen wie Ansitze o.ä. (§ 30). Positiv ist, dass solche Maßnahmen und Einrichtungen vom Grundeigentümer unter gewissen Voraussetzungen zu dulden sind, also bei Vorliegen der Voraussetzungen vom Eigentümer nicht unterbunden werden können. Negativ ist allerdings, dass die Duldungspflicht unter anderem voraussetzt, dass ein angemessenes Entgelt gezahlt wird. Was das im Einzelfall vor Ort bedeuten kann, kann sich sicher nicht nur der Anwalt lebhaft ausmalen ...

Ebenfalls gemischte Wirkungen können die Vorschriften zur Ablieferungs- und Benachrichtigungspflicht bei Auffinden von Wild bzw. bei Wildunfällen im Straßenverkehr (vg. §§ 5, 34, 48 Abs. 2 Ziff. 1) in der jagdlichen Praxis zeitigen. Zwar ist die grundsätzliche Ablieferungs- und Anzeigepflicht bei aufgefundenem Wild – gleich ob lebend, gesund, krank oder verendet – als positiv anzusehen, allerdings soll dies neben der jagdausübungsberechtigten Person in bestimmten Fällen auch gegenüber Ortsbürgermeistern, Gemeindeverwaltungen, Polizei- und Forstdienststellen sowie Auffangstationen für Wild oder Tierärzten ausreichend sein.

### BEWIRTSCHAFTUNGSBEZIRKE

Stark diskutiert wurde im Vorfeld die Regelung in § 13 LJagdG RP. Danach dürfen Rot-, Dam- und Muffelwild nur innerhalb der für diese Wildarten jeweils gesondert ausgewiesenen Bewirtschaftungsbezirke existieren. Außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke

sind alle Jungtiere sowie alle vorkommenden weiblichen Stücke von Rot-, Dam- und Muffelwild zu erlegen (vgl. § 31 Abs. 4).

An dieser Stelle hat es der Landesgesetzgeber verpasst, endlich mit sinnvollen Regelungen die seit Langem geforderte lebensraumbezogene Betrachtungsweise zu fördern. Positiv ist aus meiner Sicht dagegen die Pflichtmitgliedschaft der jagdausübungsberechtigten Personen innerhalb eines Bewirtschaftungsbezirkes für Rot-, Dam- und Muffelwild in den Hegegemeinschaften sowie deren Qualifizierung als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dadurch wird einerseits sichergestellt, dass sich alle Jagdreviere an den Vorgaben der Hegegemeinschaften beteiligen, und andererseits wird auch eine gewisse statusmäßige Aufwertung derselben erreicht. Positiv hervorzuheben an dieser Stelle ist, dass es der Gesetzgeber bei der Mitgliedschaft je eines Vertreters der Grundeigentümer pro Jagdbezirk in der Hegegemeinschaft mit bloß beratender Stimme belassen hat.

### JAGDERLAUBNISSE

Die zukünftige Pachtdauer soll gemäß § 14 Abs. 4 mindestens acht Jahre betragen. Die Vereinbarung von längeren Pachtzeiten ist also gesetzlich zulässig, ebenso die Mindestpachtdauer von acht Jahren. Diese Mindestpachtdauer erscheint willkürlich gewählt und entspringt einem Kompromissvorschlag der Landesregierung gegenüber der Jägerschaft. Jagdpraktisch oder gar wildbiologisch gibt es für diese Dauer keine Begründung.

Als jagdlich kontraproduktiv kann sich in der täglichen Praxis die in § 14 Abs. 4 S. 3 vorgesehene „Öffnungsklausel nach unten“, nämlich die mögliche Herabsetzung der Mindestpachtdauer auf nur noch fünf Jahre, erweisen. Denn wer wird noch vernünftigerweise in sein Revier investieren, kostenintensive Äsungsflächen und Streuobstwiesen anlegen, von denen auch nicht jagdbare Tier- und Insektenarten in hohem Maße profitieren, wenn er befürchten muss, dass die Früchte seiner Arbeit andere ernten werden? Zwar soll diese Herabsetzung nur zulässig sein „in begründeten Fällen, insbesondere wenn dies aufgrund der lokalen Jagdpachtlage oder der besonderen Gefahrengeneigt-

heit des Jagdbezirktes im Hinblick auf Wildschäden notwendig ist“. Bei allem Respekt: Welches rheinland-pfälzische Jagdrevier ist denn nicht besonders wildschadengefährdet – jedenfalls in Zeiten hoher Schwarzwildbestände? Daher droht diese eigentliche Ausnahme in der Praxis zur Regel zu werden. Hier wird man die weitere Entwicklung sehr genau beobachten müssen. Ähnlich verhält es sich bei den Änderungen im Hinblick auf die Anzahl der Jagderlaubnisscheine. Zwar ist im Regierungsentwurf jetzt nicht mehr die unbegrenzte Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen ohne jede Einschränkung (wie noch im Entwurf) vorgesehen, allerdings öffnet der endgültige Gesetzestext „Jagderlaubnisscheine dürfen nur in dem Umfang erteilt werden, dass die Ziele des Gesetzes, insbesondere die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Jagdrechtes, nicht beeinträchtigt werden“ eher die Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen, als dass er sie begrenzt. Denn wie bereits ausgeführt, ist eines der vorrangigen Ziele des Gesetzes, „Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fische- »



Foto: KN

### ZUR PERSON

**Klaus Nieding**, 46 Jahre, Rechtsanwalt. Er betreibt in Frankfurt/Main die Nieding + Barth Rechtsanwalts-AG, die neben Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht auch das Jagd- und Waffenrecht schwerpunktmäßig bearbeitet ([www.jagdrecht-info.de](http://www.jagdrecht-info.de)). Vorstand und Justiziar des LJV RP, Mitglied im Rechtsausschuss des DJV. Vertreter der Jagdpächter im Landesjagdbeirat RP. Jagdpächter in Bad Sobernheim, dortiger Hegeringleiter und Vorsitzender der KG Bad Kreuznach.



## SAKO MA 05 STUTZEN

*Die  
klassische Eleganz*

**Wildmeister Bernd Bahr**  
Vorsitzender Bundesverband  
Deutscher Berufsjäger e.V.

/// Professionelles Jagen stellt die höchsten Anforderungen an das wichtigste Werkzeug des Jägers. Die verschiedenen Modelle der **SAKO MA 05** werden dieser Herausforderung in jeder Hinsicht gerecht. Auch die ausgesprochen klassisch-elegante Linienführung trägt dazu bei, dass sie immer häufiger zum täglichen Begleiter vieler Berufsjäger avanciert. ///



reiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild zu vermeiden“ – und das wird man im Zweifelsfall sicher auch in nahezu jedem rheinland-pfälzischen Revier als beeinträchtigt ansehen können.

Positiv hervorzuheben ist, dass das Verbot zur Verwendung von Bleischrot nur bei der Jagd an und über Gewässern gilt (vgl. § 23 Abs. 1 Ziff. 3.). Ebenfalls aus jagdpraktischen Gründen als positiv hervorzuheben ist, dass das Verbot, Wild unbefugt an seinen Zufluchts-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören, auf alle Wildarten bezogen wurde (vgl. § 26 Abs. 1). Angesichts immer neuer Freizeitaktivitäten wie z.B. Geocaching u.Ä. eine für die tägliche Revierpraxis sinnvolle und vor allem auch bußgeldbewehrte Vorschrift. Gleiches gilt für das Verbot, die Jagdausübung vorsätzlich zu stören (vgl. § 26 Abs. 2).

### ABSCHUSSREGELUNG

Eine der im Vorfeld am stärksten diskutierten Vorschriften ist die Abschussregelung in § 31 LJagdG RP. Zunächst zu den positiven Effekten der Neuregelung: Zukünftig tritt an die Stelle des behördlichen Abschussplans eine schriftliche Abschussvereinbarung zwischen Verpächter und Pächter für alle Schalenwildarten mit Ausnahme des Schwarzwildes, die zukünftig auch nur noch einmal im Quartal der zuständigen Behörde (= UJB) vorzulegen ist.

Diese Abschussvereinbarungen sollen auch Regelungen über den Abschuss von Schwarzwild enthalten und sind nach Abschluss der zuständigen Behörde vom Jagdausübungsberechtigten (= Jagdpächter) anzuzeigen. Innerhalb der Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild ist die Erstellung eines Abschussplans Aufgabe der Hegegemeinschaften.

Einer der größten Erfolge der konzentrierten Aktionen der Jägerschaft im Vorfeld des Gesetzeserlasses war es, den anfänglich vorgesehenen behördlichen Mindestabschussplan für Schwarzwild verhindert zu haben. Allerdings ist die Festsetzung eines solchen Mindestabschussplans unter bestimmten Voraussetzungen für Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild möglich (vgl. § 31 Abs. 6). Die-

ser Mindestabschussplan ist bei Festsetzung stets mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis zu verbinden. Kommt die jagdausübungsberechtigte Person diesem behördlich festgesetzten Mindestabschussplan nicht nach oder ist dies auch nur „zu besorgen“, ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, Vorgaben für Bewegungsjagden zu machen oder sogar auf Rechnung der jagdausübungsberechtigten Person den Wildbestand im Wege der Ersatzvornahme reduzieren zu lassen (Stichwort „Polizei jagd“).

Grundlegende Änderungen hat es auch beim Jagdschutz gegeben. Zwar existiert nach wie vor die bewährte Einrichtung des „bestätigten Jagdaufsehers“, der über besondere Qualifikationen und eine gesonderte Prüfung verfügen



Foto: Marcus Meißner

**Mindestabschussplan:** Kann für Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild festgesetzt werden und ist stets mit dem körperlichen Nachweis verbunden.

**Leidensverkürzung:** Bei einem Wildunfall darf ein Jäger künftig auch im fremden Revier verletztes Wild töten.



SAKO MA 05 Stutzen ab **2.398,-€**

SAKO MA 05 Standard ab **2.079,-€**

Erhältlich in allen Alljagd Fachgeschäften ...

**ALLJAGD**  
JAGD - SPORT - MODE

... oder bei der Alljagd Versand GmbH, Postfach 1145, 59521 Lippestadt  
Tel. 02941-9740-70, Fax -99, info@alljagd.de, www.alljagd.de

**sako**  
FINLAND

Alle Modelle von SAKO sind auch mit AS.H Handspannung erhältlich



muss. Allerdings hat er zukünftig weniger Befugnisse als bisher.

Die gravierendste Änderung in der Praxis betrifft die Befugnis zur Tötung wildernder Hunde und Hauskatzen. Hier hat quasi eine Umkehr der Beweislast zugunsten des Jagdschutzberechtigten stattgefunden. Zunächst einmal gibt es nicht mehr die Terminologie der „streunenden Katze“, sondern die Katze muss zukünftig auch „wildernd“ gewesen sein. Wildernd ist eine Katze kraft gesetzlicher Definition nur dann, „soweit und solange sie erkennbar dem Wild nachstellt und es gefährdet“. Da derjenige, der sich auf den Ausnahmetatbestand berufen will, auch das Vorliegen der Voraussetzungen dafür beweisen muss, müsste der Jagdschutzberechtigte in der Lage sein, nachzu-

weisen, dass die Katze im Moment der Schussabgabe „erkennbar dem Wild nachgestellt und es gefährdet hat“ – ein Unterfangen, welches nahezu immer aussichtslos sein dürfte. Gleiches gilt aufgrund der insoweit identischen Formulierung für wildernde Hunde. Zudem ist sowohl bei wildernden Hunden als auch bei wildernden Katzen die Befugnis zur Schussabgabe als „ultima ratio“ dann nicht mehr gegeben, wenn Hund und Katze sich erkennbar in menschlicher Obhut befinden „und sich durch andere Maßnahmen als der Tötung vom Wildern abhalten lassen“.

#### WILDFOLGE

Als auch regelmäßig Nachsuchen durchführender Hundeführer kann ich die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss von Wildfolgevereinbarungen bei benachbarten Jagdrevieren nur begrüßen (§ 35 Abs. 3). Diese Wildfolgevereinbarung dient dem Tierschutz und muss mindestens Regeln über die Versorgung und Mitnahme des Wildes, den Verbleib von Wildbret und Trophäe, die Anrechnung auf die Abschussregelung sowie die Sicherstellung der unverzüglichen Nachsuche für den Fall, dass der jeweilige Reviernachbar nicht erreichbar ist, enthalten. Ebenfalls positiv aus jagdpraktischer Sicht ist es, dass zukünftig die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden den Vereinigungen der Jäger in eigener Verantwortung obliegt.

Nichts gebessert hat sich dagegen bei der Besetzung jagdlicher Beratungsgremien wie Landes- und Kreisjagdbeirat. Dort wird die Jägerschaft nach wie vor dominiert von einer Allianz aus Grundeigentümern, Natur- und Tierschutzverbänden sowie der Forstindustrie. Neu ist, dass zukünftig der Kreisjagdmeister nicht mehr allein durch die Jägerschaft, sondern durch Jägerschaft und Jagdgenossenschaften bzw. Eigenjagdbesitzer gewählt werden. Da können sich im Einzelfall schon mal Überraschungen ergeben.

#### RECHTSVERORDNUNGSEBENE

Als besonders gefährlich ist auch § 51 einzustufen. Nach dieser Vorschrift sind umfangreiche Bereiche des eigentlichen „Inhaltes“ des Gesetzes auf die Ebene von zukünftig zu erlassenden Rechtsverordnungen „verlagert“ worden. Damit ist der „Parlamentarvorbehalt“ praktisch ausgehebelt und die Jägerschaft hat es nicht mehr in der Hand, auf den Inhalt dieser Regulierungen mittels Kontaktaufnahme zu den Abgeordneten Einfluss zu nehmen. Vielmehr ist sie der Ministerialbürokratie mehr oder weniger ausgeliefert. Betrachtet man sich den umfangreichen Katalog der acht Fallgruppen mit ihren insgesamt 32 Unterbereichen, dann wird schnell klar, dass zukünftig zum Pflichtinstrumentarium der Jagdjuristen Rechtsinstitute wie Verbandsklage und Normenkontrollverfahren gehören werden. ■



Foto: Heinz Hess

**Einschränkung beim Jagdschutz:**  
Katzen dürfen nur getötet werden, wenn sie auch „wildernd“.

**Positiv:** Das Verbot, Wild in seinen Zufluchts-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten zu stören, gilt für alle Wildarten.